

Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 06.001 - Zentrum Hövel (nördl. Teil) -

für den Bereich der Grundstücke Marinestraße 44 - 46 (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 13, Flurstücke 272, 273) sowie des Zugangs zum Marktplatz von der Marinestraße (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 13, Flurstücke 631 - 633)

Der Bebauungsplan Nr. 06.001 ist seit dem 27.01.1990 rechtskräftig. Er setzt für die Südseite der Marinestraße eine geschlossene Bauweise fest.

Da auf der Ostseite des Grundstücks Marinestraße 44 eine 3 m breite Abstand-fläche festgesetzt wurde, obwohl auf dem Grundstück bereits eine Grenzbebauung durchgeführt worden ist, hat der Grundstückseigentümer angeregt, auf seinem Grundstück eine geschlossene Bauweise bis zur Ostgrenze des Grundstücks festzusetzen.

Hiergegen bestehen keine Bedenken. Um aber eine geschlossene Bebauung insgesamt auf der Südseite der Marinestraße zu ermöglichen, soll auch die überbaubare Grundstücksfläche auf dem östlich angrenzenden Grundstück Marinestraße 46 bis zur westlichen Nachbargrenze erweitert werden.

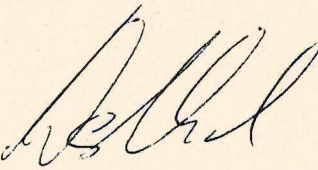
Desweiteren wurde der Zugangsbereich zum neuen Marktplatz von der Marinestraße aus geringfügig abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgebaut. Hierdurch kann die Parallelität zwischen den Baugrenzen in nord/südlicher Richtung mit einem Abstand von 14 m auf dem westlich des Zugangs angrenzenden Grundstück Marinestraße 46 nicht mehr eingehalten werden. Die Festsetzungen sollen entsprechend dem vorhandenen Ausbau der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - angepaßt werden.

Die vorgesehene Änderung ist aus städtebaulich-gestalterischen Gründen sinnvoll und berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Kosten entstehen der Stadt durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.001 nicht.

Hamm 25. Juli 1991


Dipl.-Ing. Hamerla
Stadtbaurat


Westphal
Dipl.-Geograph